



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und den 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern (Art. 31 GO).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - b) Sozial- und Bildungsausschuss (Ausschuss für Angelegenheiten des Kindergartens, der Grundschule, der Jugend, der Familien und der Senioren), bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - c) Tourismus- und Ehrenamtsausschuss (Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, der Kultur sowie des Vereins- und Ehrenamtswesens), bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 lit. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat zu bestimmendes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und den Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein pauschaliertes Sitzungsgeld von jeweils 25,00 EUR pro Sitzung für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR pro voller Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR pro voller Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Sowohl die Jugend- als auch die Seniorenbeauftragten erhalten sog. Verfügungsmittel zur freien Verfügung. Die Höhe dieser in den Haushaltsplänen aufgeführten Mittel bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss im Vorjahr.

§ 4

Der erste Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Die weiteren Bürgermeister

Sowohl der zweite als auch der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Obertrubach, den 06.05.2020

Markus Grüner
Erster Bürgermeister